

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1970

zur Änderung des Beschlusses vom 28. November 1967 über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme in der Binnenschifffahrt

(70/326/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf ihren Beschluß vom 28. November 1967 über die Bildung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme in der Binnenschifffahrt⁽¹⁾ in der Fassung des Beschlusses vom 9. Juli 1969,

nach Anhörung des Paritätischen Beratenden Ausschusses,

in der Erwägung, daß die Mandate der Mitglieder des Paritätischen Beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme in der Binnenschifffahrt am 1. März 1972 erlöschen ;

in der Erwägung, daß der ständige Ausschuß CGT — CGIL einen europäischen Koordinierungsausschuß der Transportarbeitergewerkschaften CGT — CGIL gebildet hat ;

in der Erwägung, daß es entsprechend den von der Kommission am 16. April 1969 festgelegten Grundsätzen zweckmäßig erscheint, die Zusammensetzung des Paritätischen Beratenden Ausschusses zu erweitern und die Anzahl der verfügbaren Sitze anzugleichen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 4 des Beschlusses vom 28. November 1967 wird wie folgt geändert :

- a) Der Ausschuß besteht aus 34 ordentlichen und 22 stellvertretenden Mitgliedern ;
- b) die Sitze verteilen sich wie folgt :
- 17 ordentliche und 11 stellvertretende Sitze auf die Unternehmer ;

— 17 ordentliche und 11 stellvertretende Sitze auf die Arbeitnehmer in der Binnenschifffahrt ;

c) unverändert.

Artikel 2

Der Artikel 5 des Beschlusses vom 28. November 1967 wird wie folgt geändert :

- a) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender repräsentativer Berufsverbände, die sich auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossen haben, ernannt :

Arbeitnehmer :

- Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Gemeinschaft (ITF — IBFG),
- Europäischer Verkehrsausschuß (CET — IBCG),
- Europäischer Koordinierungsausschuß der Verkehrsgewerkschaften (CGT — CGIL) ;

Unternehmer :

Internationale Binnenschifffahrtsunion (UINF) ;

b) unverändert.

Brüssel, den 19. Juni 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ Beschluß Nr. 67/745/EWG (ABl. Nr. 297 vom 7. 12. 1967, S. 13).